

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

**Paket mit Rückschein**  
Galata Chemicals GmbH  
Chemiestraße 22  
68623 Lampertheim

**Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt**

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
**IV/Da 43.1-53e 621-1/13-Galata-TRI-36q**

Bearbeiter: Herr Wolfanger  
Durchwahl: 06151/12-6372  
Fax: 06151/12-3700  
Email: [helmut.wolfanger@rpda.hessen.de](mailto:helmut.wolfanger@rpda.hessen.de)  
Ihr Zeichen: DS/-  
Ihre Nachricht vom: 10.08.2015

Datum: 20. Juni 2016

## Genehmigungsbescheid

### I.

Auf Antrag vom 10. August 2015 wird der Firma

**Galata Chemicals GmbH  
Chemiestr. 22  
68623 Lampertheim**

nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Lampertheim  
Gemarkung Lampertheim  
Flur 30  
Flurstück 252/6  
Gebäude L81, L82 und L92

die TRI-Anlage wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

## I.A

Die Genehmigung berechtigt zur

1. Erhöhung der Produktionskapazität von [REDACTED] t/a auf [REDACTED] t/a
2. Aufstellung von zwei Technikumsapparaten und Nutzung vorhandener Syntheselinien zu Technikumszwecken,
3. Neubau des Kühlturms L81
4. Einführung eines variablen Tankbelegungskonzepts.

Die Genehmigung wird als Rahmengen Genehmigung gemäß § 6 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 2 b BImSchG zur flexibleren Nutzung der Syntheselinien unter Einhaltung des im Genehmigungsantrag dargestellten Umfangs und des folgenden Begrenzungsrahmens erteilt.

## I.B

Für die Rahmengen Genehmigung wird folgender Begrenzungsrahmen festgelegt:

1. Alle künftig durchgeführten Reaktionen müssen grundsätzlich den folgenden bereits genehmigten Referenzreaktionen entsprechen:
  - Umesterungen
  - Umsetzungen von Phosphortrichlorid
  - Octylchloridsynthese
  - Umsetzungen mit Zinnoxiden
  - Umsetzungen von Zinkoxid und Calciumhydroxid mit organischen Säuren
  - Umsetzung von Zinkoxid und Bariumhydroxid mit organischen Säuren
  - Umsetzungen von Zinkoxid und Kaliumhydroxid mit organischen Säuren
  - Abmischungen
  - Umsetzungen mit Wasserstoffperoxid
  - Veresterungen
2. Für alle zukünftigen Reaktionen gilt für die adiabatische Temperaturerhöhung eine Obergrenze von 160 K und für die Reaktionsenthalpie eine Obergrenze von 400 kJ/Mol.
3. Die Durchführung endothermer Reaktionen ist unbeschränkt zulässig solange sie den unter 1. genannten Referenzreaktionen entsprechen.
4. Die Durchführung von exothermen Reaktionen, welche nicht den Bedingungen des TRAS 410 entsprechen, ist nicht zulässig.
5. Exotherme Reaktionen, bei denen Edukte, Zwischenprodukte (auch In-Situ), Produkte oder Reaktionsmischungen Zersetzungstemperaturen besitzen, welche innerhalb der durch die adiabate Temperaturerhöhung maximal erreichbare Temperatur der Synthese liegen, dürfen erst nach einer Risiko- und Gefahrenanalyse und nach dem Ergreifen der hieraus erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden.
6. Exotherme Reaktionen, die im Störfall zu Freisetzung von Gasmengen führen, die durch die vorhandenen Ableitsysteme nicht beherrscht werden können, dürfen nicht durchgeführt werden.

7. Die Synthesen innerhalb der TRI-Anlage dürfen variabel und nach Bedarf innerhalb der dafür geeigneten Apparaturen durchgeführt werden.
8. Die Relevanz und Gefährlichkeit der neuen Stoffe i.S. des Ausgangszustandsberichts (AZB) darf sich gegenüber den bislang genehmigten Stoffen nicht erhöhen bzw. relevante gefährliche Stoffe i.S. des AZB dürfen nicht an anderen, bislang nicht untersuchten Teilbereichen des Anlagengrundstückes eingesetzt werden.
9. Es dürfen nur Stoffe eingesetzt werden, die die in Tabelle 1 genannten Gefahrenmerkmale erfüllen:

<b>Gefahrenmerkmal nach CLP-Verordnung - Gefahrenhinweis (H-Sätze)</b>		<b>Gefahrenmerkmal nach Richtlinie 67/548/EWG - Gefahrenhinweis (R-Sätze)</b>	
<b>Gesundheitsgefahren</b>		<b>Gesundheitsgefahren</b>	
Acute Tox. 1 und 2	H300 H310 H330	Sehr giftig	R23 R26, R27, R28
Acute Tox. 3	H301 H311 H331	Giftig	R25 R24 R23
Acute Tox. 4	H302 H312 H332	Gesundheitsschädlich	R20 - R22
Skin Corr.1, 1A, 1B, 1C	H314	Ätzend	R34 und R35
Skin Irrit.2	H315	Reizend	R38
Eye Dam. 1 und Irrit.2	H318 u. H319	Reizend	R41 und R36
Skin. Sens. 1, 1A, 1B	H317	Reizend	R43
Muta. 2	H341	Gesundheitsschädlich	R68
Repr. 1A und 1B	H360D	Giftig	R61
Repr. 2	H361 H361d	Gesundheitsschädlich	R63
STOT RE 1	H372	Giftig	R48
STOT RE 1	H373	Gesundheitsschädlich	R48
Asp. Tox. 1	H304	Gesundheitsschädlich	R65
<b>Gefahrenmerkmal nach CLP-Verordnung - Gefahrenhinweis (H-Sätze)</b>		<b>Gefahrenmerkmal nach Richtlinie 67/548/EWG - Gefahrenhinweis (R-Sätze)</b>	
<b>Physikalische Gefahren</b>		<b>Physikalische Gefahren</b>	
Flam. Liq. 1	H226	Entzündlich	R10
Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein	H304	Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.	R65
Lebensgefahr bei Einatmen	H330		

Kann die Atemwege reizen H335	
<b>Gefahrenmerkmal nach CLP-Verordnung - Gefahrenhinweis (H-Sätze)</b> <b>Umweltgefahren</b>	<b>Gefahrenmerkmal nach Richtlinie 67/548/EWG - Gefahrenhinweis (R-Sätze)</b> <b>Umweltgefahren</b>
Sehr giftig für Wasserorganismen. H400	Sehr giftig für Wasserorganismen R50
Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. H401	
Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung H410	
Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung H411	
Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung H412	

10. In den Tanklagern ist eine Lagerung von Stoffen ausgeschlossen, wenn die folgenden Ausschlusskriterien zutreffen:

- mangelnde Medienbeständigkeit
- mangelnde physikalische Beständigkeit (z. B. thermische Zersetzung) des Lagerguts bei den Lagerbedingungen.
- gefährliche Reaktion mit einem im gemeinsamen Auffangraum gelagerten Stoff/Gemisch (Zusammenlagerungskriterien).

Für die TRI-Anlage ist das BVT-Merkblatt „**Herstellung organischer Feinchemikalien**“ maßgeblich.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der hiermit genehmigten Anlagenteile begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Die Betreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

## II. Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt im Rahmen des § 13 BImSchG folgende Genehmigungen ein:

- Baugenehmigung nach § 64 HBO für den Neubau eines Kühlturmes L81

Hinweis:

Eventuell erforderliche Erlaubnisse nach § 8 WHG sind nach § 13 BImSchG ausdrücklich von der Bündelungswirkung des Immissionsschutzrechtes ausgenommen und bleiben daher einem gesonderten Wasserrechtsverfahren dem Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße vorbehalten.

### III.

## Zugehörige Unterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag vom 10.08.2015,
2. Nachlieferungen und Austauschunterlagen vom 13.08.2015, 21.10.2015, 14.12.2015 und 13.04.2016
2. die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

#### **Inhaltsverzeichnis:**

- 1 ANTRAG, FORMULARE 1/1, 1/2**
  - 1.1 Allgemeines
  - 1.2 Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
  - 1.3 Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage
- 2 Inhaltsverzeichnis, Zuordnung Ordnerinhalte**
- 3 KURZBESCHREIBUNG**
  - 3.1 Produktion**
    - 3.2 Lager- und Abfüllanlagen
    - 3.3 Beabsichtigte Änderungen
      - 3.3.1 Kapazitätserhöhung
      - 3.3.2 Rahmengen Genehmigung
      - 3.3.3 Technikumsbetrieb
      - 3.3.4 Neubau eines Kühlturms (L81)
- 4 UNTERLAGEN, DIE BETRIEBS- UND GESCHÄFTS- GEHEIMNISSE ENTHALTEN**
- 5 STANDORT UND UMGEBUNG DER ANLAGE**
  - 5.1 Lage und Umgebung des Werksgeländes
  - 5.2 Örtliche Lage auf dem Werksgelände und Zugänglichkeit
  - 5.3 Gebietsausweisung
  - 5.4 Zugänglichkeit der Anlage
  - 5.5 Bedarf an Grund und Boden
- 6 ANLAGEN- UND VERFAHRENSBESCHREIBUNG, BETRIEBSBESCHREIBUNG**
  - 6.1 Genehmigungsrahmen
    - 6.1.1 Produktion
      - 6.1.2 Untergliederung der Synthesereaktionen in Teilreaktionen
      - 6.1.3 Tanklager und Lager Allgemeines
      - 6.1.4 Tanklager L82
      - 6.1.5 Tanklager L92 , Tanklager M81
      - 6.1.6 Lager L81 und M91
      - 6.1.7 Infrastruktur
    - 6.2 Betriebsbeschreibung
      - 6.2.1 Produktionsgebäude L81
      - 6.2.2 Tagestanklager L81

- 6.2.3 Regalcontainer
- 6.2.4 Tanklager L82
- 6.2.5 Tanklager L92
- 6.2.6 Regallager M91
- 6.2.7 Verladestellen für Bahnkesselwagen und Tanklastzüge
- 6.2.8 Abluftreinigung
- 6.2.9 Abwasserreinigung
- 6.2.10 Rückkühlwerk
- 6.3 Verfahrensbeschreibung
- 6.3.1 Umesterungen
- 6.3.2 Umsetzung von  $\text{PCl}_3$
- 6.3.3 Herstellung von Octylchlorid
- 6.3.4 Umsetzungen mit Zinnoxiden
- 6.3.5 Herstellung von Metallseifen
- 6.3.6 Abmischungen
- 6.3.7 Umsetzungen mit Wasserstoffperoxid
- 6.3.8 Veresterungen
- 6.3.9 Technikumsanlage
- 6.4 Energie- und Betriebsmittelversorgung
- 6.4.1 Normalbetrieb
- 6.4.2 Energieausfall
- 6.5 MSR- Anlage
- 6.5.1 PLT-Einrichtungen
- 6.5.2 Prozessleitsystem (PLS)
- 6.5.3 Bedienen und Beobachten
- 6.5.4 Protokollierung
- 6.5.5 Automatisierungsgrad

## **7 STOFFE, STOFFMENGEN, STOFFDATEN**

- 7.1 Stoffmengenbilanzen bezogen auf das Kalenderjahr
- 7.2 Mengenbilanzen bezogen auf die Charge oder Betriebsstunde
- 7.3 Mengenbilanzen der gelagerten Stoffe
- 7.4 Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen im bestimmungsgemäßen Betrieb
- 7.5 Stoffdaten
- 7.6 Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge
- 7.6.1 Umesterungen
- 7.6.2 Herstellung von TGE-Phosphit
- 7.6.3 Herstellung von Triphenylphosphit
- 7.6.4 Herstellung von Octylchlorid
- 7.6.5 Umsetzungen mit Zinnoxiden
- 7.6.6 Umsetzung von Zinkoxid und Calciumhydroxid mit organischen Säuren
- 7.6.7 Umsetzung von Zinkoxid und Bariumhydroxid mit organischen Säuren
- 7.6.8 Abmischungen
- 7.6.9 Umsetzungen mit Wasserstoffperoxid
- 7.6.10 Veresterungen
- 7.7 Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge
- 7.7.1 Umesterungen
- 7.7.2 Herstellung von TGE-Phosphit
- 7.7.3 Herstellung von Triphenylphosphit
- 7.7.4 Herstellung von Octylchlorid
- 7.7.5 Umsetzungen mit Zinnoxiden
- 7.7.6 Umsetzung von Zinkoxid und Calciumhydroxid mit organischen Säuren

- 7.7.7 Umsetzung von Zinkoxid und Bariumhydroxid mit organischen Säuren
- 7.7.8 Abmischungen
- 7.7.9 Umsetzungen mit Wasserstoffperoxid
- 7.7.10 Veresterungen
- 7.8 Formular 7/6: Stoffdaten
- 7.8.1 Tabelle 1
- 7.8.2 Tabelle 2
- 7.8.3 Tabelle 3

## **8 LUFTREINHALTUNG**

- 8.1 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, emissionsmindernde Maßnahmen
  - 8.1.1 Allgemeines
  - 8.1.2 Maßnahmen im Produktionsbetrieb
  - 8.1.3 Maßnahmen beim Betrieb der Tankläger L82 und L92
- 8.2 Emissionen
  - 8.2.1 Anwendung der TA- Luft
  - 8.2.2 Emissionsmessungen
  - 8.2.3 Emissionsquellen
- 8.3 Abgasreinigungseinrichtungen (ARE) im Betriebsbereich Produktionsgebäude L81
  - 8.3.1 ARE 1: Strahlwäscher F0006 (L81 06)
  - 8.3.2 ARE 2: Strahlwäscher F0008 (L81 07)
  - 8.3.3 HCl-Absorptionsanlage
  - 8.3.4 ARE 3: Staubfilter F0015 (L81 15)
  - 8.3.5 ARE 4: Staubfilter F0016
  - 8.3.6 ARE 5: Waschkolonne K0002 (L81-12)
- 8.4 Weitere Emissionsquellen ohne ARE
  - 8.4.1 Emissionsquelle L81-16, V0009
  - 8.4.2 Emissionsquelle L81-11, B0008
  - 8.4.3 Emissionsquelle L81-17, V0001 Produktionsgebäude L81
  - 8.4.4 Emissionsquelle L81-18, V0022 Produktionsgebäude L81
  - 8.4.5 Emissionsquelle L81-19, Vorlagebehälter B0041
  - 8.4.6 Emissionsquelle L81-S01, Auffangbehälter B0200
- 8.5 Tanklager L82
  - 8.5.1 Tankbehälter T0001 (L82-01) und T0002 (L82-02) im Tanklager L82
  - 8.5.2 Tankbehälter T0003 (L82-03) und T0004 (L82-04) im Tanklager L82
- 8.6 Tanklager L92
  - 8.6.1 Tankbehälter B0120 (L92-S13)
  - 8.6.2 Tankbehälter B0121 und B0122 (L92-09)
  - 8.6.3 Tankbehälter B0113 (L92-(S)14 und L92-15)
- 8.7 Formular 8/1

## **9 ABFALL**

- 9.1 Konzept zur Abfallvermeidung
  - 9.1.1 Anlageninterne Kreislaufführung
  - 9.1.2 Regeneration, Rückführung
  - 9.1.3 Ausbeuteoptimierung
  - 9.1.4 Vermeidung von Fehlchargen
  - 9.1.5 Verpackungsmaterialien
  - 9.1.6 Weitere Maßnahmen
- 9.2 Übersicht über anfallende Abfallmengen



- 9.2.1 Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG
- 9.2.2 Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG

## **10 ABWASSER**

- 10.1 Anforderungen nach WHG
- 10.2 Anforderung nach AbwV
- 10.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser
- 10.4 Rückkühlwerk

## **11 ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN -Nicht zutreffend, entfällt-**

## **12 ABWÄRMENUTZUNG**

- 12.1 Allgemeines
- 12.2 Elektrische Beibeheizungen
- 12.3 Ergänzende Maßnahmen

## **13 LÄRM, ERSCHÜTTERUNGEN**

- 13.1 Formular 13/1: Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen
- 13.2 Erläuterungen
- 13.3 Schall- Immissionsprognose

## **14 ANLAGENSICHERHEIT**

- 14.1 Anwendung der 12. BImSchV - Störfallverordnung
  - 14.1.1 Sicherheitsbericht
  - 14.1.2 Alarm- und Gefahrenabwehrplan
- 14.2 Sicherheitstechnisches Gesamtkonzept
  - 14.2.1 Allgemeines
  - 14.2.2 Vermeidung von Fehlbedienungen
  - 14.2.3 PLT- Einrichtungen
    - 14.2.3.1 NOT-AUS-System
    - 14.2.3.2 Unwirksamkeit von Rührorganen
    - 14.2.3.3 PLT Schutzeinrichtungen
  - 14.2.4 Störung der Energiezufuhr und -abfuhr
  - 14.2.5 Mechanisches Versagen von Anlagenteilen (Leckage, Bruch), Löschwasserrückhaltung
  - 14.2.6 Blitzschutz
  - 14.2.7 Naturbedingte Gefahrenquellen
  - 14.2.8 Brandschutzeinrichtungen
  - 14.2.9 Ausfall der des Bedienpersonals
  - 14.2.10 Ansprechen von Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsventile, Berstscheiben)
  - 14.2.11 Gefährliche chemische Reaktionen
- 14.3 Betriebssicherheit - Anwendung der BetrSichV
  - 14.3.1 Explosionsschutz
  - 14.3.2 Schutzmaßnahmen beim Lagern, Abfüllen und Befördern von brennbaren Flüssigkeiten
  - 14.3.3 Schutzmaßnahmen für Druckbehälter
  - 14.3.4 Schutzmaßnahmen für Dampfkesselanlagen
- 14.4 Aufbewahrung von Sprengstoffen
- 14.5 Sonstige Maßnahmen zur Anlagensicherheit
- 14.6 Formular 14/1
- 14.7 Formular 14/2

14.8 Formular 14/3: Land-Use-Planning (LUP)

**15 FORMULAR 15/1: ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG**

**16 BRANDSCHUTZ**

16.1 Allgemeines

16.2 Brandschutzeinrichtungen

16.2.1 Brandmeldeeinrichtungen

16.2.2 Löschwasserversorgung

16.2.3 Stationäre und mobile Löscheinrichtungen

16.3 Formulare 16/1 (separates Dokument, nur Inhaltsverzeichnis)

**17 UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN (§§ 63 WHG)**

17.1 Allgemeines

17.1.1 Bezeichnung der Anlage, Art der Anlagen

17.1.2 Dokumentation

17.1.3 Beschaffenheit des Betriebsgeländes

17.1.4 Sicherheitsvorkehrungen, Maßnahmen im Ereignisfall

17.1.5 Sicherheitsvorkehrung bei Entladevorgängen von Bahnkesselwagen (BKW) und Straßentankwagen (STW)

17.1.5.1 Maßnahmen vor Beginn der Entladung

17.1.5.2 Maßnahmen während und nach Ende der Entladung

17.1.6 Sicherheitsvorkehrung bei Verladevorgängen von Straßentankwagen (STW)

17.1.7 Löschwasserrückhaltung

17.1.8 Auffangräume zur Bereitstellung des erforderlichen Rückhaltevermögens

**18 BAUANTRAG**

**19 Sonstige Konzessionen - nicht belegt**

**20 UNTERLAGEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

20.1 Allgemeines

20.2 Formular 20/1: „Feststellung der UVP-Pflicht“

20.3 Formular 20/2: „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“

**21 MAßNAHMEN NACH BETRIEBSEINSTELLUNG**

21.1 Entleerung der gesamten Anlage

21.2 Reinigung der Anlage

21.3 Eingriffe Unbefugter

21.4 Rückbau der Anlage, Herstellen des Ausgangszustandes

**22 AUSGANGSZUSTANDSBERICHT**

**23 ANHÄNGE**

23.00.01 Daten DVD / CD

23.05.01 Ausschnitt aus topologischer Karte

23.05.02 Flurplan

23.05.03 Werkslageplan

23.06.01 Aufstellungsplan L81, L82 Grundriss 0,00m

23.06.02 Aufstellungsplan L92 TRI-Tanklager

23.06.03 Aufstellungsplan TRI- Anlage, Grundrisse 2,47m bis 9,30m und Schnitte G-G, H-H

23.06.04 Aufstellungsplan TRI- Anlage, Schnitte A-A, B-B, C-C, D-D

23.06.05 Aufstellungsplan TRI- Anlage, Schnitte E-E, F-F

23.06.06	Übersichtsplan TRI-Anlage
23.06.07	Medienabstellplan
23.06.08	Apparateliste
23.06.20	R+I Schemata
23.07.01	Sicherheitsdatenblätter Rohstoffe und Fertigprodukte (auf DVD / CD)
23.07.02	Formulare 7/ff Stoffein- und -ausgänge
23.07.03	Stoffkataster TRI Anlage
27.08.02	Emissionsquellenplan
23.10.01	Abwasserkarten
23.13.01	Schall- Immissionsprognose
23.14.01	Sicherheitsbericht (Ordner 1 - 6)
23.14.02	PCI3 Entladung Ablauf
23.14.03	Explosionsschutzdokument
23.14.04	Ex- Zonen
23.15.01	Flucht- und Rettungswegpläne
23.16.01	Gefahrenabwehrplan Betrieb (GAB) - TRI-Anlage
23.16.02	Brandschutztechnische Stellungnahme der Werkfeuerwehr der BASF Lampertheim GmbH
23.17.01	VAWS Kataster Galata Chemicals GmbH
23.22.01	Liste der relevanten Stoffe zur Erstellung des AZB

## IV.

### Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

#### 1. Allgemeines

##### 1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

##### 1.2

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

Ausgenommen von der Fortgeltung sind folgende Nebenbestimmungen:

<b>Az. Bescheid</b>	<b>Datum</b>	<b>Nebenbestimmung</b>	<b>Regelung</b>
IV5/32-53e621-CWL-36c	02.03.1984	6.1	Andienungspflicht an HIM, Zuweisung einer Abfallschlüsselnummer
IV5/32-53e621-CWL-36d	02.10.1984	6	Abfallschlüssel
IV5/32-53e621-CWL-36f	25.07.1988	12	Überwachung der Anlage, Sicherheitsbeauftragter.
V32-53e621-CWL-36m	20.12.1994	2.3	Wiederholungsmessungen
V32-53e621-CWL-36m	20.12.1994	2.3	Belehrungen
IV/Da-43.2-53e621-CVA-2	04.12.2001	III.3.5 (neu)	Andienungspflicht, Abfallschlüsselzuweisung

1.3

Die folgenden Nebenbestimmungen früherer Genehmigungen gelten mit den aufgeführten Änderungen fort:

Az. Bescheid	Datum	Nebenbestimmung	Änderung
IV5/32-53e621-CWL-36a	24.11.1981	5	Die Belehrungen sind.... <b>einmal jährlich durchzuführen.</b>
IV5/32-53e621-CWL-36d	02.10.1984	5	Die Belehrungen sind <b>einmal jährlich durchzuführen.</b>
IV5/32-53e621-CWL-36e	26.11.1986	9	Die Belehrungen sind <b>einmal jährlich durchzuführen.</b>
V32-53e621-CWL-36h	02.01.1992	1.10	Die Belehrungen sind <b>einmal jährlich durchzuführen.</b>
V32-53e621-CWL-36i	15.06.1992	III.3.5 (neu)	Die Belehrungen sind <b>einmal jährlich durchzuführen.</b>
V32-53e621-CWL-36p	21.06.1996	3.4	Die Belehrungen gemäß 3.2 sind <b>einmal jährlich durchzuführen.</b>
V32-53e621-CWL-36p	21.06.1996	7.1.2	Die Stahlwannen sind auf Korrosion und Beschädigungen, die Betonfläche der Halle ist auf Risse und Beschädigungen der Oberfläche halbjährlich zu kontrollieren. <b>Zweiter Satz bleibt unverändert.</b>
V32-53e621-CWL-36p	21.06.1996	7.2.5	Die Aufstellungsfläche (Ableitfläche für Löschmittel) des Regelcontainers ist <b>jährlich</b> auf Schäden und Risse zu untersuchen und ggf. auszubessern.

1.4

Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

#### 1.6

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

#### 1.7

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

#### 1.8

Es sind vor Inbetriebnahme Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen mindestens folgende Themen enthalten sein müssen:

- Be- und Entladevorgänge
- Ein- und Auslagerung
- Abfüllvorgänge
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

#### 1.9

Gemäß § 12 Abs. 2b BImSchG ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, unverzüglich mitzuteilen, wenn innerhalb der hiermit genehmigten Betriebsweise ein anderer als in den Antragsunterlagen genannter Stoff erstmalig hergestellt, verwendet oder gelagert wird.

#### 1.10

Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt.

## **2. Termine, Messungen**

#### 2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt), mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

#### 2.2

Zur Feststellung, ob die unter den Ziffern 3.1.4 – 3.1.9 dieses Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die im Lande Hessen gemäß § 26 BImSchG bekannt gegeben ist.

#### 2.3

Das Konzept der Emissionsmessungen, einschließlich der Randbedingungen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde sowie des Hess. Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie. Dazu ist diesen Behörden mindestens 14 Tage vor den vorgesehenen Messterminen ein entsprechender Messplan zur Zustimmung vorzulegen.

#### 2.4

Die Emissionsmessungen haben bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen zu erfolgen.

## 2.5

Für Batch-Prozesse ist der Emissionsmesswert über die Dauer des Batches zu mitteln.

## 2.6

Über die Messtermine sind die zuständige Überwachungsbehörde und das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel, mindestens 14 Tage vor Durchführung der Messungen zu informieren.

## 2.7

Dem Messinstitut ist schriftlich aufzutragen, unverzüglich einen Messbericht anzufertigen und zwei Exemplare der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

## 2.8

Jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach der erstmaligen Messung sind wiederkehrend Emissionsmessungen von einer Messstelle gemäß Ziffer IV 2.2 dieses Bescheids durchführen zu lassen. Für die wiederkehrenden Messungen gelten die Nebenbestimmungen IV 2.3, IV 2.4, IV 2.5 und IV 2.6 dieses Bescheides entsprechend.

## 2.9

Beim erstmaligen Einsatz oder Herstellung von Stoffen, welche unter die Klasse I-III der Ziffer 5.2.4, Klasse I der Ziffer 5.2.5 oder Ziffer 5.2.7 der TA-Luft fallen ist eine Messung gemäß Ziffer IV.2.2 - 2.7 durchführen zu lassen.

## 2.10

Jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach der erstmaligen Messung i.S.d. Ziffer IV.2.8 spätestens jedoch beim erneuten Einsatz/Herstellung dieser Stoffe sind wiederkehrend Emissionsmessungen von einer Messstelle gemäß Ziffer IV 2.2 dieses Bescheids durchführen zu lassen. Für die wiederkehrenden Messungen gelten die Nebenbestimmungen IV 2.3, IV 2.4, IV 2.5 und IV 2.6 dieses Bescheides entsprechend.

Die Messung kann mit der regelmäßigen Wiederholungsmessung nach Ziffer IV.2.7 zusammen durchgeführt.

Einzelheiten zu diesen Messungen sind mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt, abzustimmen.

## **3. Immissionsschutz**

### **3.1 Luftreinhaltung**

Hinweis:

Soweit im Folgenden auf die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) Bezug genommen wird, handelt es sich um die TA-Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. Nr. 25 - 29/2002, S. 511 - 605).

#### 3.1.1

Vor Beginn der Produktion ist sicherzustellen (organisatorisch oder durch eine Verriegelungsschaltung), dass die Abluftreinigungsanlagen eingeschaltet und betriebsbereit sind.

#### 3.1.2

Diese Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende gesamte Emission (Summierung über alle Quellen und ggf. Summierung über alle Stoffe einer Stoffklasse).

### 3.1.3

Die in der Abluft der Anlage enthaltenen organischen Emissionen dürfen gemäß Ziffer 5.2.5 TA-Luft den Massenstrom von **0,50 kg/h** gemessen als Gesamt-C nicht überschreiten.



#### 3.1.4

Innerhalb des Massenstromes für Gesamtkohlenstoff darf auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse insgesamt der Massenstrom für Stoffe der Klasse I, Ziffer 5.2.5 TA-Luft den Wert von **0,10 kg/h** und für Stoffe der Klasse II den Massenstrom von **0,5 kg/h** nicht überschreiten.

#### 3.1.5

Die in der Abluft der Anlage enthaltenen anorganischen Emissionen (Chlor) dürfen gemäß Ziffer 5.2.4 TA-Luft den Massenstrom von **0,10 kg/h** nicht überschreiten.

#### 3.1.6

Die in der Abluft der Anlage enthaltenen krebserzeugenden Stoffe dürfen gemäß Ziffer 5.2.7 TA-Luft für Stoffe

- der Klasse I den Massenstrom von **0,15 g/h**
- der Klasse II den Massenstrom von **1,5 g/h**
- und der Klasse III den Massenstrom von **2,5 g/h**

nicht überschreiten.

Die Regelungen der Ziffer 5.2.7 Abs. 2 und 3 TA-Luft sind anzuwenden. Eine Abweichung davon ist nicht zulässig.

#### 3.1.7

Die in der Abluft der Anlage enthaltenen staubförmigen anorganischen Stoffe dürfen gemäß Ziffer 5.2.2 TA-Luft für Stoffe

- der Klasse II den Massenstrom von **2,5 g/h** und
- der Klasse III den Massenstrom von **5 g/h**

nicht überschreiten.

Die Regelungen der Ziffer 5.2.2 Abs. 2 bis 6 TA-Luft sind anzuwenden. Eine Abweichung davon ist nicht zulässig.

#### 3.1.8

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen gemäß Ziffer 5.2.1 TA-Luft dürfen den Massenstrom von **0,20 kg/h** oder die Massenkonzentration von **20 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten. Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von **0,20 kg/h** darf im Abgas die Massenkonzentration von **15 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschritten werden.

Für staubförmige organische Stoffe, welche der Klasse I Ziffer 5.2.5 TA-Luft zuzuordnen sind, ist für die Gesamtanlage ein Massenstrom von 0,10 kg/h einzuhalten.

#### 3.1.9

Die Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Ausfall, Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen sind zu dokumentieren (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

## **3.2 Lärmschutz**

### 3.2.1

Die von der TRI-Anlage, dem dazugehörigen Grundstück und dem Fahrverkehr (Parkplätze, Ein- und Ausfahrten auf öffentliche Verkehrswege) ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen die nachfolgend festgesetzten Immissionsrichtwerte / Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

### 3.2.2

Als Immissionsrichtwertanteil werden festgesetzt:

- a) An der Wormser Straße 45
  - tags: (06:00 - 22.00 Uhr): 65 dB(A)
  - nachts: (22:00 - 06:00 Uhr): 50 dB(A)
- b) Außerhalb 55 (Flur 30, Flurstück 78)
  - tags: (06:00 - 22.00 Uhr): 60 dB(A)
  - nachts: (22:00 - 06:00 Uhr): 45 dB(A)

#### Hinweis:

1.

Die festgesetzten Immissionswerte sind als Gesamtbelastung aller einwirkenden gewerblichen Anlagen und Betriebe zulässig. Der für die TRI-Anlage davon zur Verfügung stehende Immissionswertanteil richtet sich nach der Zahl der auf einen Immissionsort einwirkenden Emittenten und der vorhandenen Vorbelastung. Das heißt, beim Auftreten mehrerer Emittenten oder vorhandener Vorbelastung reduziert sich der Immissionswert anteilig.

2.

Der Immissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwertanteil um mehr als 30 db(A) überschreiten.

3.

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwertanteil um mehr als 20 db(A) überschreiten.

## **4. Anlagensicherheit**

### 4.1 Allgemeines

#### 4.1.1

Zwei Wochen vor dem Einsatz neuer Reaktionen innerhalb des in Ziffer I.B beschriebenen Rahmens ist das Ergebnis der dort geforderten Risiko- und Gefahrenanalyse dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt, vorzulegen.

#### 4.1.2

Der Sicherheitsbericht ist bei Einsatz neuer Reaktionen (sofern diese für den Sicherheitsbericht relevant sind) unverzüglich fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist auf Verlangen dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt, vorzulegen.

#### 4.1.3

Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht ist alle fünf Jahre (Artikel 10 Abs. 5 Seveso-III-Richtlinie) nach Bestandskraft dieser Genehmigung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt, zur Prüfung gemäß § 13 12. BImSchV vorzulegen.

#### 4.1.4

Die Aufnahme der Produktion darf erst nach schriftlicher Zustimmung (auch per E-Mail) durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt, erfolgen.

### 4.2 Sicherheitsbericht (SiB)

#### 4.2.1

Im SiB ist eine Liste aller PLT-Schutzeinrichtungen mit Angaben zu abgesicherter Gefahr, betroffenem Anlagenteil, Ausführung (z.B. TIZ+A+-0000), SIL-Einstufung, Grenzwert und Schaltfunktion aufzunehmen. Einzutragen sind folgende PLT-Schutzeinrichtungen:

- HO+M+Z-P18-P018, HO+M+-Z-P18-018 (RI TA0-014-149),
- LZA+-R0002-EL242 (TA0-014-150),
- SAZ-B0016-ES203, LIZA+B0016-EL216, LIZA+B0016-EL215, TIZA+B0016-ET239, FZA-B0016-EF253 (TA0-014-272),
- LZA+-(?)-R0003-el243.

#### 4.2.2

In der Gefahrenanalyse des Sicherheitsberichtes sind für alle dort genannten Sicherheitsventile und Berstscheiben die Ansprechdrücke in der Gefahrenanalyse zu nennen. Die alleinige Nennung auf den RI-Fließbildern ist nicht ausreichend.

#### 4.2.3

Wenn in der Gefahrenanalyse sicherheitsrelevante Einrichtungen in der betreffenden Spalte genannt werden, dann muss die vollständige Messstellenbezeichnung aufgeführt werden. Die allgemeine Nennung z. B. als T-Messung etc. ist nicht ausreichend, da damit keine Zuordnung z.B. hinsichtlich Z-Schaltung möglich ist. Ferner ist es bei fehlender genauer Bezeichnung schwierig die Angaben der Gefahrenanalyse und der RI in Übereinstimmung zu bringen.

Die gesamte Gefahrenanalyse ist an diesbezüglich zu überarbeiten.

#### 4.2.4

Die unter 4.2.1 - 4.2.3 genannten Nebenbestimmungen sind innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Genehmigung umzusetzen. Bis dahin sind die Ergänzungen dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, in sechsfacher Ausfertigung vorzulegen.

#### 4.2.5

Bei der Umsetzung des variablen Tankbelegungskonzepts ist zu prüfen, ob die Lagertanks für die vorgesehenen Stoffe geeignet sind.

#### 4.2.6

Vor Einlagerung neuer Stoffe sind

- die Materialbeständigkeit der Behälter, Pumpen, Rohre, Ventile, Dichtungen, etc. nachzuweisen,
- wirksame Maßnahmen zum Korrosionsschutz vorzusehen,

- die Vermischung chemisch unverträglicher Stoffe zu vermeiden,
- die Tanks vor Einlagerung neuer Stoffe zu reinigen, falls der Restinhalt des Tanks mit dem neu einzulagernden Stoff eine gefährliche Reaktion eingehen könnte,
- die Beschriftung der Tanks gem. der aktuellen Belegung vorzunehmen.

## 5. Wasserecht

### 5.1

Im Abwasser aus der Abschlammung des Kühlturms dürfen folgende Stoffe und Stoffgruppen nicht enthalten sein, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung nach 28 Tagen nicht erreichen,
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindungen) und Mercaptobenzthiazol,

### 5.2

Der Nachweis, dass diese Stoffe nicht eingesetzt werden kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben der Hersteller keine der unter 1.) genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten sind.

Dieses Betriebstagebuch ist in Abstimmung mit dem Betreiber der nachgeschalteten Abwasserbehandlungsanlage zu führen.

## 6. Arbeitsschutz

### 6.1

Bei Änderung des von der Rahmengen Genehmigung erfassten Stoffinventars ist immer die Erlaubnisbedürftigkeit nach Betriebssicherheitsverordnung zu klären. Sofern erforderlich ist die Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung separat einzuholen.

## 7. Abfallrecht

### 7.1

Bei der Produktion fallen die folgenden Abfälle an, die unter den genannten Abfallschlüssel zu entsorgen sind:

interne Abfallbezeichnung	AVV-Schlüssel	Bezeichnung
AB1 (andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien)	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
AB2 (Abfall Rückphenol zur Entsorgung)	07 07 08*	sonstige halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
AB3 (Filterrückstände OcCl Herstellung)	15 02 02*	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
AB4 (Abfall zinnhaltig)	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

<b>AB5</b> (Abfall zinkhaltig)	<b>07 07 10*</b>	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
<b>AB6</b> (Filterrückstände aus Abmischungen)	<b>15 02 02*</b>	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
<b>AB7</b> (andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien)	<b>07 07 10*</b>	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
<b>AB8</b> (andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien)	<b>07 07 10*</b>	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

### **Hinweise zum Abfallrecht:**

1.

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

2.

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

## **8. Brandschutz**

8.1

Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim, vorzulegen.

8.2

Der innerbetriebliche AGAP ist an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim, vorzulegen.

8.3

Alle Mitarbeiter sind mindestens einmal jährlich im Brandschutz und über den Inhalt der Brandschutzordnung zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

8.4

Die Löschwasserversorgung ist über die vorhandene und redundante Versorgung (Trinkwasser, Kühlwasser und Kieswasser) auch weiterhin sicherzustellen. Sind hierbei Änderungen geplant, ist dies mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim, abzustimmen.

8.5

Die bestehenden Flächen für die Feuerwehr um die Produktionsgebäude der TRI-Anlage herum sind zu erhalten. Änderungen durch Neu- und Umbau von Gebäuden und Anlagen sind mit der Leitung der Werkfeuerwehr abzustimmen.

## **9. Wartung und Instandhaltung**

9.1

Sicherheitsrelevante Anlagenteile im Sinne der StörfallV sind regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren, die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

## 9.2

Alle sonstigen Anlagenteile sind ebenfalls regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren.

## **10. Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

### 10.1

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

### 10.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Brandschutzeinrichtungen).

## **11. Ausgangszustandsbericht (AZB), Boden- und Grundwasserschutz**

### 11.1.

Das Grundwasser und der Boden des Anlagengrundstückes sind ab der Inbetriebnahme alle 5 Jahre für das Grundwasser und alle 10 Jahre für den Boden auf die relevanten gefährlichen Stoffe, die im Kapitel 22 der Antragsunterlagen aufgeführt sind, zu untersuchen.

Die Überwachung ist gemäß den jeweiligen gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen.

#### Hinweis:

Ggf. müssen Analyseverfahren noch entwickelt und validiert werden.

### 11.2

Nach Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage während ihrer gesamten Betriebsdauer verwendet, erzeugt oder freigesetzt worden sein können, zu überprüfen. Der Untersuchungsumfang, die Probenahmestrategie und das Vorgehen bei der Beprobung und der Analytik haben sich dabei so eng wie möglich an den Anforderungen zu orientieren, die an die Erstellung des Ausgangszustandsberichts und an die fortlaufende Überwachung von Boden und Grundwasser gestellt wurden. Messungen haben dem Stand der Messtechnik zu entsprechen. Der zuständigen Immissionsschutzbehörde sind unverzüglich nach Einstellung des Betriebs der Anlage ein Untersuchungskonzept zur Abstimmung und sodann das Ergebnis der Untersuchung einschließlich eines quantifizierten Vergleichs des Endzustands mit dem Ausgangszustand vorzulegen. Haben sich seit Vorlage des letzten Ausgangszustandsberichtes z.B. bezüglich der Analytik Änderungen ergeben, ist dies bei der Probenahme zu berücksichtigen.

### 11.3

Die Frist für die in Ziffer 11.1 festgelegte Überwachung beginnt mit der Zustellung dieser Genehmigung.

#### Hinweis zum Ausgangszustandsbericht:

Entsprechend dem Verfahrenshandbuch zur Durchführung von Genehmigungsverfahren im Land Hessen Ziffer 4.3.1 wird empfohlen den AZB in einem separaten Ordner als Kapitel 22 der Antragsunterlagen zu führen. Somit sollte der AZB als eigenständiges Dokument lesbar sein und keine Querverweise auf andere Kapitel der Antragsunterlagen enthalten. Er sollte ein Inhalts- sowie ein Abbildungs- und Tabellenverzeichnis enthalten. Schließlich sollte der Bericht auch mit Datum versehen sein, ggf. auch eine Versionsnummer haben, der Verfasser sollte benannt und der Bericht unterschrieben sein. Auf die bodenschutzfachlichen Aspekte sollte evtl. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen nach § 18 BBodSchG eingegangen werden. Mit dem AZB sollte ein schlüssiges Konzept zur Feststellung und Überprüfung des Ausgangszustandes vorliegen.

## V.

### Begründung

#### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830), , zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie vom 8.4.2013 (BGBl. I, S. 734) i. V. m. Nr. 4.1.5, Spalte c und d des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemission, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden (BImSchGZustVO) vom 13.10.2009 (GVBl. I S. 406).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

#### Verfahrensablauf

Die Firma Galata Chemicals GmbH in Lampertheim hat am 14. August 2015 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der TRI-Anlage (Erweiterung des Genehmigungsbestandes als Rahmengen Genehmigung, Erhöhung der Anlagenkapazität auf 25.000 jato) beantragt.

Das Genehmigungsverfahren konnte aufgrund umfangreicher Antragsüberarbeitungen erst am 24.03.2016 mit der Feststellung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen eröffnet werden.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde am 10.05.2016 der Antragstellerin zur Stellungnahme per E-Mail übersandt. Die Antragstellerin hatte dazu am 13.06.2016 Stellung genommen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung veröffentlicht.

#### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und zusammenfassende Beurteilung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, Brand- und Katastrophenschutz und Wasserwirtschaft sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Der Magistrat der Stadt Lampertheim - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
  - hinsichtlich abfalltechnischer Fragen, Fragen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, des Lärmschutzes, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes und abwassertechnischer Belange.

Gemäß der §§ 5 und 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- unter Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt,
- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagenteile nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

#### **Immissionsschutz**

##### Luftreinhaltung und Lärmschutz

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen der Ziffer IV.3 ist davon auszugehen, dass die Anforderungen der TA-Luft erfüllt werden.



### Sicherheitsbericht:

Der projektbezogene Sicherheitsbericht wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt, geprüft. Mit Umsetzung der Nebenbestimmungen IV.4 entspricht der Sicherheitsbericht den Anforderungen.

### Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, sind nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen. Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

### Abwasserentsorgung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken. Die vorliegenden Unterlagen waren zur Beurteilung der abwassertechnischen Fragen ausreichend und vollständig.

Das hier anfallende Abwasser wird über die vorhandene zentrale Abwasserbehandlungsanlage abgeleitet; aufgrund der beschriebenen Abwasserzusammensetzung und den Erfahrungen in der Vergangenheit kann davon ausgegangen werden, dass hierdurch keine Beeinträchtigung der Reinigungsleistung erfolgt.

Mit einer Verschlechterung der Abwasserqualität im Ablauf der ZABA ist nicht zu rechnen.

### Arbeitsschutz

Die in Kapitel 15 der Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Arbeitsschutz können als ausreichend angesehen werden. Die Nebenbestimmungen in Ziffer III.4 sind dabei einzuhalten.

### Brandschutz

Der abwehrende Brandschutz wird durch die anerkannte Werkfeuerwehr am Standort Lampertheim sichergestellt, so dass unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer IV.8 dieser Genehmigung, der Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße, Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, einen ausreichenden Brandschutz bestätigt.

### Bau- und Planungsrecht

Das Einvernehmen der Stadt Lampertheim gemäß § 36 Abs. 1 BauGB war nicht erforderlich, da die Anlage in einem per Bebauungsplan festgelegten Industriegebiet liegt.

### Ausgangszustandsberichts (AZB)

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflagen zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens sind §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 12 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG, 21 Abs. 2a S. 1 Nr. 3 lit. c 9. BImSchV. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig feststellen und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, bevor sich die Verschmutzung ausbreitet. Die Erfüllung der Auflagen ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflage IV 11.2 sind § 5 Abs. 4 Satz 1 und § 12 BImSchG, 36 Abs. 2 Nr. 4 f. HVwVfG. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um einen quantifizierten Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

### Bodenschutz

Die Prüfung bodenschutzrechtlicher Belange ergab keinen Handlungsbedarf, Nebenbestimmungen waren nicht erforderlich. Der Ausgangszustandsbericht wurde erstellt.

#### Begründung für die Nebenbestimmungen 9.1 und 9.2:

Die Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung der Forderung des § 21 Abs. 2a, Ziffer 3 der 9. BImSchV.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich u.a. auf die Hessische Bauordnung (HBO) und auf in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegte Vorschriften. Sie dienen insbesondere Baurecht, Brandschutz, Wasserrecht und der allgemeinen Sicherheit.

Unter den o.g. Voraussetzungen war die Genehmigung zu erteilen, da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

## **VI.**

### **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2, Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S. 622). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **VII.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Str. 37  
64293 Darmstadt**

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt, zu richten.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag

(Wolfanger)

Anlagen